

Auszug aus dem Rahmenkonzept zur Sporthallennutzung gemäß SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO Stand:31.07.2020

Regeln für die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthallen

I. Gesamtzahl der Nutzenden und Anzahl der Gruppen

Die maximal mögliche Gesamtzahl der zeitgleich zulässigen Nutzenden orientiert sich an der Größe der Sporthalle und der gewünschten Sportausübung.

Dabei gelten folgende Vorgaben:

- für Sport mit einer sehr hohen Bewegungsintensität und so gut wie keiner Ortsfestigkeit - z.B. Fußball, Handball - gilt eine Vorgabe von **20 qm pro Person**.

Soweit Kontaktsport ausgeübt werden darf, darf die vorgegebene maximale Personenzahl für eine Trainingsgruppe nicht überschritten werden.

Je nach Größe der Sporthalle können die Sportorganisationen/Vereine eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen zulassen, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet wird.

Die zulässige Anzahl gleichzeitig die Sporthalle nutzender Gruppen richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Umkleiden.

Die/Der Sportorganisation/Verein hat ggf. die Nutzung der Umkleiden zu regeln, damit der Mindestabstand nicht unterschritten wird.

Beim Übungs- und Lehrbetrieb sind Zuschauer/innen und/oder Begleitpersonen in der Sporthalle grundsätzlich zugelassen. **Der Aufenthalt aller nicht zur eigentlichen Nutzergruppe zählenden Personen in der Sporthalle ist auf die Gesamtzahl der zulässigen Personen anzurechnen und mit einer Vorgabe von rd. 10 m² bei der Berechnung der zulässigen Gesamtpersonenzahl in Ansatz zu bringen.**

Hiervon ausgenommen ist das Bringen und Abholen von Kindern zu und von ihren jeweiligen Sportangeboten, **soweit die Kinder hierzu nicht selbständig in der Lage sind und die Sporthalle nach dem Bringen bzw. Abholen der Kinder unverzüglich verlassen wird.** Ab dem 21. August sind Zuschauer/innen grundsätzlich auch für den Wettkampfbetrieb zugelassen, soweit dabei die in § 6 InfektionsschutzVO festgeschriebenen Personenobergrenzen für zeitgleich Anwesende bei einer Veranstaltung eingehalten werden, **wobei die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen bei der Berechnung der Personenobergrenze zur berücksichtigen sind. Fan-Gesänge und Sprechchöre sind zu untersagen.**

Weitergehende Anforderungen werden in einem gesonderten „Hygienerahmenkonzept Wettkampf-betrieb“ festgelegt.

II. Mund-Nasen-Bedeckung

In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. der Hallen Sportanlage ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung für die Sportlerinnen und Sportler sowie die Trainerinnen und Trainer.

Zuschauerinnen und Zuschauer sowie sonstige Begleitpersonen haben während ihres Aufenthaltes in der Hallen Sportanlage durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Wer mehrfach gegen das Gebot verstößt oder sich trotz Belehrung weigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist von der Sparteinheit durch die Übungsleitenden auszuschließen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind ggf. der Halle zu verweisen.

III. Verantwortung

Für die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die nutzenden Sportorganisationen/Vereine selbst verantwortlich.

Die Verantwortung wird in der Regel durch die Übungsleitenden ausgeübt. Abweichend davon kann die Verantwortung auch durch die von der nutzenden Sportorganisation benannten Hygienebeauftragten wahrgenommen werden, die dann für die Dauer der Sporthallennutzung vor Ort anwesend sein müssen.

Die Vergabestelle ist berechtigt, **unangemeldet durch Stichproben** die Einhaltung der Regeln zu prüfen.

Bei Verstößen erfolgt in milder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Stellung einer Anzeige.

IV. Nutzerverhalten

Bei **Krankheitsanzeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die Sporthalle nicht betreten werden.

Die Übungsleiter oder Hygienebeauftragten sind verpflichtet **vor Beginn der Sporteinheit** auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst (beschränkte Personenzahl, kein Kontaktsport usw.) gegenüber den Sportlern/innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.

Nach erfolgter Übungseinheit sind gemeinsam genutzte Sportgeräte, Matten etc. durch die Nutzenden mit eigenen Mitteln zu reinigen/desinfizieren. Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte/Ausstattungen (Yogamatten, Handtücher zum Unterlegen der Nutzenden) zu verwenden. Mitgebrachte Geräte/Ausstattungen sind nach Gebrauch wieder mitzunehmen (keine Lagerung).

V. Kontaktlisten (Anwesenheitsdokumentation)

Die für die jeweiligen Nutzergruppen verantwortlichen Übungsleiter/Hygienebeauftragten haben Anwesenheitslisten zu führen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Anwesenheitszeit.

Die/Der nutzende Sportorganisation/Verein hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsliste einer Sporteinheit hinterlegt ist, um ggf. eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten.

Die Anwesenheitslisten sind durch die Übungsleitenden für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sporteinheit geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte **aufzubewahren** oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen **auszuhändigen**, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Sporteinheit Ansteckungsverdächtige oder Ansteckungsverdächtiger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste **zu löschen oder zu vernichten**.